Die juristische Natur

der

Haftpflichtversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Karl Leibl,

Versicherungs - Verständiger.

Separat-Abdruck aus A. Ehrenzweig's „Assecuranz-Jahrbuch“, XIX. Jahrgang.

WIEN, 1898.

Im Selbstverlage des Verfassers.

Druck von Plaut & Co., Wien.

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Einleitung.

Eine allgemeine Theorie des Haftpflicht-Versicherungsvertrages ist bisher noch nicht entwickelt worden. Man hat sich zumeist damit begnügt, die Haftpflichtversicherung im Anschlusse an die Schadensversicherungen zu erwähnen und die Grundsätze, die man insbesondere aus den sogenannten Sachversicherungen gewonnen hatte, auf die Haftpflichtversicherung anzuwenden. Die Sprödigkeit, welche diese hierbei zeigte, musste selbst bei dem geringfügigen Material, das sich nach und nach ansammelte, auffallen; nachdem man aber keinen Anstand genommen hatte, selbst der Rückversicherung jeden Sondercharakter abzusprechen, kann es weiter nicht verwunderlich erscheinen, dass man der Haftpflichtversicherung überhaupt eine selbständige Stellung nicht zugestehen wollte [1]).

Schon aus praktischen Gründen ist diese Geringschätzung der Haftpflichtversicherung nicht mehr angebracht. Im letzten Decennium ist die Versicherungsnahme gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht zu einer bedeutsamen wirthschaftlichen Erscheinung geworden. Nicht nur die von der Unfallgesetzgebung berührten Kreise der Arbeitgeber bedienen sich der Haftpflichtversicherung, um einer über die berufsgenossen-

---

[1]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, Bd. I., S. 71, weist zuerst auf den theoretischen Werth einer gesonderten Betrachtung der Haftpflichtversicherung hin. Bereits in seiner Schrift: Die Rückversicherung, S. 3, betont Ehrenberg die Sondernatur der Rückversicherung. Noch Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, S. 40, fasst die Haftpflichtversicherung als Sachversicherung auf. Vgl. hierüber u. S. 16, Anm. 14. Hecker, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge, S. 31, bezeichnet die Haftpflichtversicherung als Versicherung eines Differenzwerthes ohne körperliche Unterlage, ohne indessen weiterhin die Haftpflichtversicherung einer speciellen Betrachtung zu unterziehen.

schaftlichen Beiträge hinausgehenden Inanspruchnahme vorzubeugen, sondern auch zahlreiche andere Personen, die sich durch die Gefahr einer Ersatzpflicht bedroht sahen, nahmen in steigendem Maasse ihre Zuflucht zu einem Institut, das sich bis jetzt durchaus bewährt hat und nicht nur vom Standpunkte des Versicherten, sondern auch von dem des dritten Geschädigten aus den ökonomischen Grundsatz alles Versicherungswesens in der erfreulichsten Weise praktisch verwerthet: den Ausgleich wirthschaftlicher Schäden und Bedürfnisse durch die gemeinsame Beisteuer gleichartig interessirter Personen.

Es ist, wie gesagt, nicht angängig, dass die versicherungsrechtliche Wissenschaft an einer derartigen Neubildung interesselos vorübergeht. Sie muss sich zum mindesten so weit über deren rechtliche Natur informiren, dass sie imstande ist, Fragen, wie sie in der täglichen Praxis auftauchen, der Eigenart der Sache entsprechend zu entscheiden. Der Dienst, den die Wissenschaft der Praxis damit erweist, wird in jedem Falle durch eine Fortbildung der Erkenntniss gelohnt, und der Vorwurf, der die Jurisprudenz aus der bisherigen Nichtbeachtung der Haftpflichtversicherung trifft, ist somit ein doppelter: Man hat es einerseits unterlassen, mit dem siegreichen Vordringen der Praxis auf neue Gebiete gleichen Schritt zu halten und ist so hinter den Thatsachen zurückgeblieben, andererseits aber weiss man nicht einmal, welchen Nachtheil die Theorie hierdurch vielleicht gehabt.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist allerdings der Mangel einer durchgebildeten Erkenntniss des Haftpflicht-Versicherungsvertrages wenig fühlbar, da Haftpflicht-Versicherungsprocesse in Deutschland zu den grössten Seltenheiten gehören und die Ausgestaltung des Policeninhaltes fast in allen wesentlichen Punkten dem Charakter des Institutes entspricht. Auf der anderen Seite aber hat man sich ein für das Versicherungsrecht äusserst fruchtbares Feld entgehen lassen. Nicht allein, dass einige der wichtigsten vertraglichen Momente der bisher hauptsächlich erörterten Versicherungen bei einer selbständigen und vorurtheilslosen Betrachtung der Haftpflichtversicherung in einer ganz merkwürdigen Beleuchtung erscheinen, es gewinnt sogar den Anschein, als ob das ganze System des Versicherungs-Vertrages einer Zweitheilung unterworfen sei, derart, dass von einer gemeinsamen Wurzel (einer allgemeinen Definition des Versicherungsvertrages) zwei Aeste ausgehen, deren einer eben die Haftpflichtversicherung ist, während für den anderen die Benennung „Objectsversicherung“ passend erscheint. Diesem

letzteren gehören sowohl die Schadens-, wie die Summenversicherungen an. Eine durchgreifende Gliederung mit Rücksicht auf die beiden letztgenannten Begriffe wäre damit aufgegeben.

Allerdings könnte man auch die Haftpflichtversicherung den Schadensversicherungen zuzählen, da sie regelmässig der Abwehr eines Vermögensschadens dient, ja sie ist sogar die vollkommenste aller Schadensversicherungen, insofern sie einen absolut exacten Schadensausgleich ermöglicht, so dass das Vermögen des Versicherten durch sie vor jeder Verminderung geschützt wird, andererseits aber auch niemals einen Zuwachs erfährt; aber der wesentliche Unterschied von den Schadensversicherungen besteht darin, dass die Leistung des Assecuradeurs von dem möglichen Schaden des Versicherten völlig unabhängig ist, dass sie insbesondere grösser sein kann als der Interessewerth, ja dass sie sogar denkbar ist ohne das Vorhandensein eines (wirthschaftlichen) Interesses des Versicherten.

Der Gang der folgenden Untersuchung soll an einige Vertragsmomente anknüpfen, die bei den Objectversicherungen eine bestimmende Rolle spielen. Die Prüfung ihrer Bedeutung für die Haftpflichtversicherung wird den Charakter dieser Versicherungsart am klarsten erkennen lassen und zugleich, wenigstens in den Grundzügen, ein erschöpfendes Bild derselben ergeben.

I. Begriff.

Die Haftpflichtversicherung ist eine Art der Versicherung, durch die der Versicherte für den Fall der rechtlichen Inanspruchnahme seitens eines dritten Geschädigten eine entsprechende Leistung des Assecuradeurs ausbedingt, die ihn entweder liberirt oder entschädigt.

I. Es scheiden nach der gegebenen Definition aus die sogenannten Aufwandversicherungen, z. B. Militärdienst- und Aussteuerversicherung, die insoferne eine äusserliche Aehnlichkeit mit der Haftpflichtversicherung aufweisen, als es sich bei ihnen um eine Leistung gegenüber einem Dritten handelt. Sie unterscheiden sich aber von der Haftpflichtversicherung dadurch, dass sie nicht mit Rücksicht auf eine dem Dritten etwa erwachsende Vermögensschädigung, vielmehr mit der Absicht einer freiwilligen Zuwendung an den Dritten eingegangen werden. Sie dienen also nicht dem Schadensausgleiche, sondern der Bereicherung des Dritten. Da es in der Willkür des Versicherungsnehmers steht, die Grösse der Bereicherung des Dritten zu bestimmen,

so muss stets eine bestimmte Versicherungssumme festgesetzt werden, die bei dem Eintritte des vorgesehenen Ereignisses in toto fällig wird. Bei der Haftpflichtversicherung jedoch bedeutet die Festsetzung einer Versicherungssumme nur eine Begrenzung der Leistung des Versicherers nach oben, im Uebrigen bestimmt sich diese Leistung nach den jeweiligen Schadensersatzansprüchen, deren Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Versicherten festgestellt werden muss.

Technisch stellen sich die Aufwandversicherungen als modificirte Lebensversicherungen dar, während der Betrieb der Haftpflichtversicherung ein selbstständiges Gepräge zeigt.

II. Die gegebene Definition könnte indessen doch noch zu weit erscheinen, da durch sie sowohl ganze Versicherungsverträge als auch einzelne Bestimmungen aus solchen in das Gebiet der Haftpflichtversicherung einbezogen werden, die der Sprachgebrauch durch eine entsprechende Benennung nicht kennzeichnet. Wir haben es jedoch thatsächlich in diesen Fällen mit Erscheinungsformen der Haftpflichtversicherung zu thun, und die weiter unten zu entwickelnden Grundsätze finden auch auf sie im Zweifel Anwendung.

A. Vor Allem gehört hierher ein ganzer Versicherungszweig, nämlich die Rückversicherung[2]). Der Hauptversicherer ist dem Versicherten zum Ersatze eines Schadens verpflichtet und zwar auf Grund eines Vertrages, der sich auf ein bestimmtes Ereigniss bezieht, welches dem Versicherten einen Schaden zufügt oder als die Ursache eines Schadens betrachtet wird. Für den Fall des Eintrittes einer Entschädigungspflicht auf Grund dieses Vertrages sichert sich der Rückversicherte beim Rückversicherer einen Ersatz meist auf dem Wege der Excedenten- oder der Quotenversicherung, zweier Arten der Versicherung, deren erstere auf dem übrigen Gebiete der Haftpflichtversicherung ein Gegenspiel bei der Festsetzung einer Maximal-Entschädigung findet, während die Quotenversicherung bei allen Fällen der Haftpflichtversicherung vorkommt. Beläuft sich das Risico der Hauptversicherung auf 50.000 M., so kann der Hauptversicherer z. B. die Excedenten von 25.000 M. in Rückversicherung geben, so dass er selbst zwar in jedem Schadensfalle zu leisten hat, jedoch nur bis zum Belaufe von 25.000 M. Er kann aber auch eine bestimmte Quote, z. B. 50 Percent des Risicos, durch Rückversicherung decken. Ein Industrieller, der sich gegen Haftpflicht

---

[2]) Ehrenberg, Rückversicherung, S. 6. Pandectes françaises, Bd. 10, S. 77, Nr. 804.

versichert, kann ebenfalls einen Theil des Risicos zurückbehalten, er kann die Ersatzpflicht der Gesellschaft nach oben hin begrenzen, indem er sie z. B. auf 50.000 M. in maximo fixirt. Er hat alsdann nur die Schäden zu tragen, wenn und insoweit sie 50.000 M. übersteigen, so dass hierin das Gegenstück der Excedenten-Versicherung erblickt werden kann. Es kann aber auch hier eine bestimmte Quote des Risicos dem Versicherten belassen werden (10 bis 25 Procent).

Einen bemerkenswerthen Unterschied gegenüber den übrigen Haftpflicht-Versicherungsverträgen zeigt die Rückversicherung darin, dass bei jenen dem Versicherer das Recht zusteht, nach Erhebung des Anspruches von Seiten des geschädigten Dritten über die Rechtshandlungen zu bestimmen, die zu geschehen haben, während dem Rückversicherten seine Handlungsfreiheit gewahrt bleibt.

Durch die Clausel, dass es im Schadensfalle zur Eincassirung der Rückversicherungssumme nur der Quittung über den seitens des Rückversicherten geleisteten Ersatz bedürfe oder dass die ganze Geschäftsführung mit Einschluss der Regulirung der Schäden ausschliesslich in Händen des Rückversicherten liege [3]), begibt sich der Rückversicherer des Rechtes an der Schadensfeststellung mitzuwirken oder sie zu controliren [4]), er begibt sich aber auch zugleich der Möglichkeit, festzustellen, ob das Ereigniss, welches den Hauptversicherten getroffen hat, thatsächlich eine Schädigung desselben zur Folge gehabt hat. Hier nimmt die Rückversicherung eine Ausnahmestellung ein, die dadurch noch bemerkenswerther wird, dass bei den Summenversicherungen auch von Seiten des Hauptversicherers eine Schadensfeststellung nicht erfolgt. So tritt das (wirthschaftliche) Moment des Schadensausgleiches, das überall sonst bei Haftpflichtversicherung eine bestimmende Rolle spielt, bei der Rückversicherung zurück und macht einer formellen Gebundenheit des Rückversicherers Platz.

B. Ferner gibt es einige versicherungsrechtliche Phänomene, die dem Gebiete der Haftpflichtversicherung angehören, wenngleich sie regelmässig im Zusammenhange mit sogenannten Sachversicherungen auftreten.

1. Der Versicherer gewährt Deckung gegen die Haftpflicht aus Schäden, die er in erster Linie direct zu decken pflegt.

---

[3]) Ehrenberg, a. a. O. S. 109.

[4]) Ehrenberg, a. a. O. S. 111 ff, erblickt in diesen und ähnlichen Clauseln sogar den Ausdruck eines Gewohnheitsrechtssatzes. Vergl. dazu Lewis, a. a. O. S. 263 ff.

a) Hier ist zu nennen die Haftung des Assecuradeurs für Schäden, die dem Rheder in Gemässheit der Haftung aus Art. 824 Nr. 7 H. G. B erwachsen. Der Passus lautet:

> (Der Versicherer trägt insbesondere) „die Gefahr des Zusammenstosses von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstosses unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, dass er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat“.

Es bestimmt nun zwar Art. 736 im Zusammenhange mit Art. 451 und 452, Nr. 3, dass der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht bei einem Zusammenstosse haftbar gemacht werden kann, und man könnte daher geneigt sein, hier eine gewöhnliche Sachversicherung anzunehmen, etwa wie bei der Nehmung des Schiffes. Der charakteristische Unterschied besteht aber darin, dass bei einer Nehmung der Verlust des Schiffes unmittelbar eintritt, beim Zusammenstosse jedoch eine rechtliche Inanspruchnahme erfolgen muss, die im einzelnen Falle bei mangelndem Schuldbeweise erfolglos sein kann. Dieser Unterschied ist durch den Wortlaut der citirten Artikelnummer bezeichnend zum Ausdrucke gebracht. Schiff und Fracht gehen nicht durch den Zusammenstoss, sondern dadurch verloren, dass durch ihn ein Anspruch begründet wird.

b) Sodann gehört hierher die Versicherung des risque locatif, die im französischen Versicherungsrechte eine so grosse Rolle spielt, nebst den verwandten Versicherungs-Specialitäten, der Versicherung des recours des locataires und der Versicherung des recours des voisins. Bekanntlich lasten in Frankreich für den Fall eines Brandes schwere Präsumtionen auf dem Miether (Code civ., Art. 1733 und 1734), und so ist die Gefahr, vom Hauseigenthümer auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden, eine grosse. Umgekehrt kann aber auch der Miether den Hausherrn in Anspruch nehmen (C. c. Art. 1386 und 1721), und ebenso nach den allgemeinen Bestimmungen des Code civil (Art. 1382 ff.) der Hauseigenthümer oder Miether den Nachbar, sofern er dessen Schuld beweist. Hauptsächlich gegen diese drei Gefahren gewähren die französischen Feuerversicherungs-Gesellschaften Deckung, und man hat nicht ermangelt, eine subtile Lehre aufzustellen, die diese Haftpflichtversicherungen zum Gegenstande hat. Für die allgemeine Lehre vom Haftpflicht-Versicherungsvertrage ist jedoch so gut wie nichts geleistet worden, da man sich begnügte, die Principien des Feuerversicherungsvertrages, so gut es gehen wollte, auf

jene Versicherungen anzuwenden, obschon man sie als Haftpflichtversicherungen erkannte[5]).

2. Der Versicherer übernimmt die Haftung für die Inanspruchnahme seitens eines Dritten, der zur Rettung der versicherten Gegenstände Aufwendungen gemacht hat.

a) Zunächst gehört hierher die Haftung des Assecuradeurs für die Beiträge zur Havarie grosse in Gemässheit von Art. 702, Abs. 2, H. G. B. in Verbindung mit Art. 838, Nr. 1[6]).

b) Ferner findet sich auf dem ganzen Gebiete des Versicherungswesens eine Haftung des Assecuradeurs für die von dritter Seite aufgewendeten Rettungskosten im engeren Sinne[7]), doch ist die dahingehende Verpflichtung zuweilen vertragsmässig ausgeschlossen, häufig auch schweigen die Verträge (Unfallversicherung).

III. Bei dem unter dem Namen Haftpflichtversicherung betriebenen Versicherungszweig handelt es sich regelmässig um selbstständige Versicherungsverträge, die sich je nach dem Factum (causa remota), aus dem sich der Haftpflichtanspruch (causa proxima) herleitet[8]), auf ein specielles Gebiet beschränken.

Eine hervorragende volkswirthschaftliche Bedeutung haben indess bisher nur die Haftpflichtversicherungen erlangt, die als causa remota eine Körperverletzung oder Tödtung voraussetzen. Hier gibt es in Deutschland kein erhebliches Risico mehr, das nicht durch Versicherungsnahme abgewälzt werden könnte, vor allem aber sind es die Unternehmer maschineller Betriebe, die sich einer Haftpflichtversicherung bedienen. Ebenso können sich Fuhrwerksbesitzer, Radfahrer, Jäger, Aerzte, Apotheker, Hôtelbesitzer u. s. w. gegen die Folgen der Haftpflicht aus Körperverletzungen dritter Personen schützen, und man hat sich aus der Prävalenz dieser auf einen Unfall als causa remota beschränkten Haftpflichtversicherung daran gewöhnt, die Haftpflichtversicherung als eine Unfallversicherung zu bezeichnen. Bei der ganz besonderen Natur des Haft-

---

[5]) Lalande, Traité théorique et pratique du contrat d'assurance contre l'incendie S. 489, Nr. 741: L'assurance du risque locatif est, pour ainsi dire, une assurance de responsabilité.

[6]) Unrichtig Voigt, das deutsche Seeversicherungsrecht S. 514, Anm. 1: Der Gegensatz „Havarie grosse und Partikulairhavarie" gehört wesentlich dem Seerechte an. In dem Versicherungsrechte unterscheidet man Totalschaden und Partialschaden. Für die Verbindlichkeit des Versicherers ist der Havarie grosse kein anderer Charakter beizulegen als irgend einem sonstigen partiellen Schaden.

[7]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 308, Note 65.

[8]) Ehrenberg, a. a. O. S. 66.

pflicht-Versicherungsvertrages wäre jedoch zu wünschen, dass wenigstens für den juristischen Sprachgebrauch hier eine Aenderung einträte, denn es kann nur äusserst verwirrend sein, wenn zwei ganz verschiedene Versicherungsarten mit demselben Namen bezeichnet werden. Von geringerer wirthschaftlicher Bedeutung ist bisher die Haftpflichtversicherung gewesen, deren causa remota eine Sachbeschädigung ist. Sie schliesst sich meist an die ersterwähnte Haftpflichtversicherung an, wobei eine mehr oder weniger starke Verclausulirung stattfindet[9]).

Ferner richtete eine deutsche Gesellschaft eine Abtheilung für Haftpflichtversicherungen ein, deren causa remota eine im Amte begangene Fahrlässigkeit ist, die eine Vermögensschädigung zur Folge hatte[10]).

II. Die Frage nach dem Object.

Wie bei der Obligation überhaupt, so kann man auch bei dem Versicherungsvertrage den Gegenstand oder das Object verschiedenartig auffassen.

Im Folgenden soll der Bezeichnung „Object" ein ganz specifischer Sinn untergelegt werden[11]).

Wir bemerken bei den Schadensversicherungen häufig eine Sache, auf die der Vertragsinhalt Bezug nimmt, indem die Bethätigung eines näher bezeichneten zufälligen Ereignisses an

---

[9]) Eine völlige Gleichstellung der Sachbeschädigung als causa remota mit der Körperverletzung beziehungsweise Tödtung findet sich in den Satzungen der neuerdings in's Leben gerufenen Haftpflicht-Versicherungsanstalt des Hannoverschen Provinzialverbandes § 8, Absatz 1.

[10]) Ueber weitere Fälle der Haftpflichtversicherung vgl. Ehrenberg, Rückversicherung S. 8, (Haftpflichtversicherung der Auswanderer-Expedienten, Frachtführer u. s. w.). In Frankreich ist bereits in der Mitte dieses Jahrhunderts die Haftpflichtversicherung von Fuhrwerksbesitzern üblich gewesen. Ebenso kennt man in Frankreich die Haftpflichtversicherung von Apothekern für den Fall der culposen Verausgabung gesundheitsschädlicher Arzeneien (Pand. franç. Bd. 9, S. 668, Nr. 47). Die Industriellen bedienen sich in Frankreich, ähnlich wie früher bis zur Reichsunfall-Gesetzgebung auch die deutschen Industriellen, der Collectiv-Unfallversicherung, die durch eine Haftpflichtversicherung ergänzt wird. Die sehr dürftigen Policebestimmungen s. bei Chauffton, Les assurances, Bd. 2, S. 324. Man spricht in Frankreich von der garantie de la responsabilité civile. In Amerika fasst man unter der Bezeichnung insurance of guarantee die heterogensten Versicherungsverträge zusammen. Vgl. May, The law of insurance, Bd. 2, S. 1236 ff. Man versteht dort unter guarantee die Haftpflicht des Assecuradeurs. Vgl. a. a. O. S. 1236: Strictly speaking, the term „guarantee insurance" is tautological, insurance itself having for its purpose, ... to guarantee against all forms of loss or pecuniary injury.

[11]) Unsere Auffassung geht auf Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 286 zurück: „Unter Gegenstand oder Object der Versicherung verstehen wir dasjenige wirthschaftliche Gut oder diejenige Person, woran sich die schadenbringende Thatsache zum Nachtheile des Versicherten bethätigt."

dieser Sache einen Ersatzanspruch gegen den Assecuradeur begründet. Eine derartige Sache, wie sie bei der Immobiliar-Feuerversicherung das Haus, bei der Cascoversicherung das Schiff, bei der Valoren-Versicherung die Werthsache ist, soll im Folgenden als „Object“ bezeichnet werden, und es entsteht die Frage: Kann man bei der Haftpflichtversicherung von einem Objecte der Versicherung sprechen?

Die Beantwortung dieser Frage entscheidet über die Stellung der Haftpflichtversicherung im Systeme und bildet die Grundlage aller weiteren Erörterungen.

Jedes Object bei der Schadensversicherung zeigt zwei charakteristische Eigenschaften: Einmal ist es der Träger eines Werthes, und ferner ist es seiner Natur nach der Gefahr ausgesetzt, durch ein zufälliges Ereigniss betroffen zu werden, das diesen Werth vernichtet oder schmälert.

Damit jedoch ein derartiger Gegenstand Object einer Versicherung werden kann, muss noch ein subjectives Moment hinzutreten.

Nicht jeder nämlich ist befugt, solche Gegenstände als Object einer Versicherung zugrunde zu legen, sondern nur derjenige, dessen Vermögen durch die Werthverminderung der Sache unmittelbar betroffen wird, so dass mit der Entwerthung der Sache der Vermögensverlust coincidirt. Indem das Haus verbrennt, indem das Glas (bei der Glasversicherung) zerbricht, vermindert sich das Vermögen des Versicherten. Diese Verminderung kann aber nicht nur bei Sachen eintreten, die dem Versicherten zugehören, sie kann sich auch aus Sachen herleiten, die im Vermögen eines Anderen stehen, sofern ein Vermögensvortheil für den Versicherten durch ein die fremde Sache bedrohendes Ereigniss unmöglich gemacht wird. Hierher gehört die Versicherung der Provision (H. G. B. Art. 783). So kann auch der Hypothekengläubiger die ihm verhaftete Sache zum Objecte einer Feuerversicherung machen, denn die Realisirung des Pfandrechtes, ja das Pfandrecht selbst, hängt von dem Bestande der Sache ab. Es kann aber nicht der persönliche Gläubiger eine beliebige Sache seines Schuldners einer Versicherung als Object unterlegen, denn seine Behauptung, dass er durch den Untergang der Sache geschädigt sei, muss so lange als willkürlich gelten, als noch andere Werthe da sind, die zu seiner Befriedigung dienen können. Hier ist nur Raum für eine Versicherung gegen die Insolvenz des Schuldners, eine Versicherungsart, die in der That existirt[12]).

[12]) Z. B. die Versicherung gegen Insolvenz des Assecuradeurs.

Je nach der Art, wie das Vermögen einer Person in die Erscheinung tritt, ist sein Inhaber von speciellen Gefahren bedroht, die aus der Natur der Erscheinungsformen des Vermögens hervorgehen, und die Summe dieser Gefahren kann man zweckmässig die Specialgefahr einer Person in Bezug auf ihr Vermögen nennen.

Der ideale Stand der Sachversicherung wäre der, dass diese gesammte Specialgefahr vom Assecuradeur getragen würde. Gründe praktischer und technischer Art machen eine Theilung nothwendig, so dass ein Theil der Specialgefahr vom Assecuradeur überhaupt nicht übernommen wird, während der andere Theil durch verschiedene Verträge, die sich an einzelne Objecte oder bestimmte Ereignisse anschliessen, versicherungsmässig gedeckt wird.

In jedem Falle aber, wo ein Object der Versicherung vorhanden ist, muss man auch von einer Specialgefahr sprechen können, und so kann man die Frage nach dem Objecte der Versicherung auch dahin formuliren: Wird die Haftpflichtversicherung mit Rücksicht auf die Specialgefahr des Vermögens abgeschlossen, d. h. dient die Haftpflichtversicherung zur Abwendung einer Gefahr, die dem Vermögen als eine Folge seiner Erscheinungsformen unmittelbar droht?

Zunächst ist es klar, dass der von der causa remota betroffene Gegenstand niemals ein derartiges Object sein kann. Er ist zwar ein Werthträger und seiner Natur nach der Gefahr einer Werthentziehung unterworfen, aber diese Werthentziehung coincidirt nicht mit einer Vermögensschädigung des Versicherten. Er kann Object einer Versicherung sein, aber nicht einer Haftpflichtversicherung. Wenn kein Anspruch aus der causa remota erhoben wird, oder der erhobene Anspruch nicht durchdringt, bleibt das Vermögen des Versicherten unberührt. Es liegt hier also keine Specialgefahr für den Versicherten, sondern für den dritten Geschädigten vor.

Der Begriff der Specialgefahr gibt auch eine befriedigende Lösung der Frage, ob nicht etwa der von der causa proxima betroffene Gegenstand, nämlich das Vermögen des Versicherten, als Object zu gelten habe.

Die Frage ist nach der gegebenen Definition der Specialgefahr ohne Weiteres zu verneinen, denn indem hier das abstracte Vermögen in Frage kommt, wird gerade von seiner zufälligen Erscheinungsform abgesehen, die der Specialgefahr als Anknüpfungspunkt dient. Die Verhältnisse liegen hier in gewissem Sinne umgekehrt wie in dem eben entschiedenen Falle.

Dort war ein Werthträger vorhanden, dem die Gefahr einer Werthverminderung innewohnte, aber es fehlte die Unmittelbarkeit der Vermögensschädigung des Versicherten bei Eintritt der Gefahr. Hier aber ist das Vermögen als solches angegriffen und daher die Unmittelbarkeit der Schädigung begrifflich gegeben. Der Assecuradeur hat hier nicht die Beziehung eines Sachwerthes zum Vermögenswerthe des Versicherten zu prüfen, sondern er hat den Vermögenswerth selbst vor sich. Andererseits aber entspringt die Haftpflichtgefahr nicht der Natur des Vermögens, sondern der Ausgestaltung der Lebens- und Wirthschaftssphäre. Wenn von zwei Personen, deren jede ein Vermögen von 10.000 M. besitzt, die eine Radfahrer ist, so hat diese Veranlassung zur Eingehung einer Haftpflichtversicherung (für Radfahrer), die andere aber nicht.

Die Frage nach dem Objecte ist aber damit noch keineswegs erledigt. Es ist bei der Feststellung des Begriffes ein Fall der Haftpflichtversicherung erwähnt worden, in welchem thatsächlich ein Object aufzutreten scheint. Es ist dies die Versicherung des Rheders gegen die Gefahr der Haftung mit Schiff und Fracht aus Schiffszusammenstössen. Hier liegen die Verhältnisse äusserlich genau so wie z. B. bei der Feuerversicherung. Es besteht keine allgemeine Vermögensgefahr, sondern nur eine Gefahr, weil und insoweit das Vermögen in eine gewisse äussere Erscheinungsform tritt, und so ist es naheliegend, das Vorhandensein einer Specialgefahr zu bejahen. Aus inneren Gründen ist dies jedoch unmöglich.

Zunächst ist zu beachten, dass die Herbeiführung der causa remota durch das Schiff an sich nicht geeignet ist, es zum Object der Versicherung zu machen, wie auch in analogen Fällen die Maschine, das Fuhrwerk, das Schiessgewehr keineswegs Objecte der Versicherung werden. Bedeutungsvoll ist lediglich der Umstand, dass der Anspruch, den die causa remota wachgerufen hat, sich gegen Schiff und Fracht kehrt, und nur, wenn sich dieser Anspruch aus dem Wesen von Schiff und Fracht rechtfertigt, kann davon die Rede sein, dass durch das Schiff eine specielle Vermögensgefahr herbeigeführt ist. Dies ist aber nicht der Fall.

Würde das Gesetz nämlich nichts über jene Haftung mit Schiff und Fracht bestimmen, so wäre die Haftung des Rheders nach allgemeinen Grundsätzen eine persönliche mit seinem gesammten Vermögen. Dadurch dass der Gesetzgeber diese Haftung auf Schiff und Fracht beschränkt, tritt kein neues Gefahr-

moment in Bezug auf das Vermögen hervor, es ist vielmehr regelmässig die Höhe des möglichen Schadens vermindert.

Bei den Objectsversicherungen tritt der Verlust eines Vermögenswerthes ein in Folge der Zerstörung seiner sachlichen Unterlage, hier aber ist die Werthunterlage bedroht in Folge ihrer Eigenschaft als Träger eines Vermögenswerthes; wird der Vermögenswerth geleistet, so bleibt die Sache dem Versicherten erhalten.

Obschon also äusserlich alle Bedingungen eines Objectes vorliegen und jeder Rheder in ähnlicher Weise einen Anlass zur Eingehung einer Haftpflichtversicherung, wie der Hauseigenthümer zur Eingehung einer Feuerversicherung hat, so ist doch jene innere Differenzirung vorhanden, die dem Schiff die Qualität eines Objectes benimmt[13]).

Immerhin erzeugt das Vorhandensein eines Haftgutes Abweichungen von den regulären Erscheinungen der Haftpflichtversicherung, die im Einzelnen zu berücksichtigen sind.

Als Resultat der Untersuchung über das Vorhandensein eines Objectes hätte sich also Folgendes herausgestellt: Die Haftpflichtversicherung entbehrt eines Objectes. Die Gefahr, gegen die sie Schutz gewährt, ist keine dem Vermögen in Folge seiner Erscheinungsform inhärirende Specialgefahr, sondern eine durch die Rechtsordnung bedingte Gefahr des Schadenersatzes gegenüber Dritten, die das Vermögen in seiner abstracten Totalität trifft, soweit die Rechtsordnung sie nicht auf Theile des Vermögens beschränkt[14]).

---

[13]) Anders Ehrenberg, Versicheruugsrecht S. 292.

[14]) Es ist gewiss nichts dagegen einzuwenden, wenn Lewis a. a. O. S. 39 unter dem Objecte der Versicherung auch res incorporales versteht. Entschieden zurückgewiesen werden muss aber der Versuch, den Lewis macht, auch Passiva (Schulden), die durch das (Schadens-)Ereigniss begründet werden, als Object der Versicherung aufzustellen und damit die Haftpflichtversicherung den Sachversicherungen zuzuweisen (S. 40). Der Schuld fehlen nach dem oben Dargelegten alle Merkmale eines Objectes. Indem Lewis sie als Wirkungen des Schadensereignisses voraussetzt, musste er überhaupt den Schaden als Object der Versicherung gelten lassen. Gegen Lewis Hecker, a. a. O. S. 29f., der jedoch übersieht, dass Lewis die Schuld nur als Anknüpfungspunkt des Interesses versteht und den Gegenstand der Versicherung davon unterscheidet. Die Bemerkung Heckers (S. 30), dass dem Schuldner nicht an der Erhaltung, sondern nur an der Beseitigung der Schuld gelegen sein könne, trifft daher Lewis ohne Weiteres nicht. Der Hecker'sche Differenzwerth (Differenz des unbelasteten und des belasteten Vermögens, S. 30) vermag das Object nicht zu ersetzen. Es fehlt ihm die Unterlage, deren thatsächliche oder rechtliche Beziehung zu dem Versicherten ihn dem Vermögen des Versicherten als positiven Bestandtheil zuweist. Dies zeigt sich besonders darin, dass er grösser sein kann, als das Vermögen des Versicherten, wenn nämlich der Schuldbetrag den Vermögensbetrag übersteigt. Das folgende Schema

III. Die Frage nach dem Interesse.

Insofern das Ausscheiden eines Werthes aus dem Vermögen des Versicherten die Leistungspflicht des Assecuradeurs begründen soll, spricht man bei dem Versicherungsvertrage von dem Interesse[15]).

Die Leistung der Assecuradeurs soll aber durch ein Interesse des Versicherten nicht nur begründet, sie soll auch ihrem Umfange nach durch das Interesse bestimmt werden, und so kann man die Forderung eines Interesses als Ausfluss des obersten Grundsatzes betrachten, dass die Versicherung niemals zum Gewinne führen dürfe[16]).

Der Interessenachweis bezweckt nämlich nichts anderes als die genaue Feststellung der Einbusse, die das Vermögen durch den Eintritt des Schadensereignisses erleidet, und die Leistung des Assecuradeurs kann in Folge dieses Nachweises

---

soll die Entstehung des Hecker'schen Differenzwerthes veranschaulichen und zugleich zeigen, auf welche Weise ein den Vermögenswerth übersteigender Differenzwerth entsteht.

Unbelastetes Vermögen	Anspruch	Belastetes Vermögen	Differenzwerth
+ 1000	500	+ 500	+ 500
+ 1000	1000	0	+ 1000
+ 1000	1500	— 500	+ 1500

Um ein Ausscheiden des Differenzwerthes aus dem Vermögen (Hecker glaubt in dem Differenzwerthe ein noch nicht aus dem Vermögen ausgeschiedenes Werthquantum construirt zu haben, s. a. a. O. S. 37) kann es sich also im letzten Falle gar nicht handeln, während der Objectswerth immer ein Vermögensbestandtheil ist. Der Differenzwerth hat nur Bedeutung für die vom Assecuradeur eventuell zu gewährende Leistung, die, wie weiter unten gezeigt werden soll, mit der Grösse des Vermögensbestandes des Versicherten in keinem Zusammenhange zu stehen braucht. Rölli, Entwurf zu einem Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Begründung S. 211 weist hinwiederum die Haftpflichtversicherung den Sachversicherungen zu, indem er sagt: „Die Haftpflichtversicherung ist Vermögensversicherung; sie richtet sich gegen die Gefahr, einen Vermögensaufwand machen zu müssen. Art. 58 hat daher in der Sachversicherung seinen richtigen Platz". Dass ein solcher Schluss unzulässig ist, ist oben gezeigt worden. Gallus, Das Gesetz der Haftpflicht und die Assecuranz (1871), S. 10, bezeichnet als das versicherte Object jeden in Deutschland befindlichen Menschen, der mit einem der unter das Haftpflichtgesetz fallenden Betriebe in Berührung kommt.

[15]) „Interesse" wird im Folgenden als wirthschaftlicher Begriff gefasst. Vergl. Ehrenberg, a. a. O. S. 9f., Hecker, a. a. O. S. 34. Die herrschende Lehre verlangt bei jedem Versicherungsvertrage ein Interesse. Hecker, a. a. O. S. 23: „Mit seltener Einhelligkeit wird nicht nur für die Versicherung im Allgemeinen, sondern speciell auch für die Schadensversicherung ein Interesse gefordert". Lewis, a. a. O. S. 43: „Interesse bildet also bei jeder Versicherung die Voraussetzung".

[16]) R. O. H. G. vom 7. Januar 1878 (Entsch. XXIII, S. 158f.).

so bemessen werden, dass der frühere Zustand des Vermögens wieder hergestellt wird.

Die praktische Bedeutung der Interesselehre liegt hauptsächlich auf dem Gebiete derjenigen Versicherungen, die auf den ersten Blick als Objectsversicherungen erkennbar sind, insbesondere der Sachversicherungen. Eine weit geringere Bedeutung hat das Interesse bei den Personen-Versicherungen, wenn auch mehr aus technischen als aus inneren Gründen.

Was zunächst die Sachversicherungen betrifft, so ist es einleuchtend, dass die Begründung der Leistungspflicht des Versicherers durch den Untergang einer beliebigen Sache ohne den Nachweis, dass das Vermögen des Versicherten in einer Beziehung zu jener Sache gestanden habe, eine gröbliche Verletzung des obersten Grundsatzes bedeuten würde. Es sind hier die Beziehungen zu ermitteln, welche für das Vermögen des Versicherten von Belang sind, und die Summe dieser Beziehungen bildet das Interesse[17]). Kann ein vorgebliches Interesse nicht oder nicht in dem angegebenen Umfange nachgewiesen werden, so wird die Leistungspflicht des Assecuradeurs aufgehoben oder modificirt sich entsprechend. Will man das Recht auf einen Interessenachweis aus der Schädigung des Assecuradeurs herleiten, so muss man für jeden Fall der Ueberversicherung eine Präsumtion der mala fides des Versicherten annehmen. Damit wird man aber den Thatsachen nicht gerecht. Der Versicherte, der den Werth seines Hauses zu hoch angab und an dem eingetretenen Schaden keine Schuld hat, schädigt den Assecuradeur überhaupt nicht, denn er hat entsprechend dem höheren Versicherungswerthe höhere Prämien geleistet, und es standen sich Leistung und Gegenleistung richtig abgewogen gegenüber. Nur der Umstand, dass der oberste Grundsatz verletzt wurde, erklärt daher das Recht des Versicherers, die Frage nach dem Interesse aufzuwerfen.

Bei den Personenversicherungen gibt es regelmässig kein Recht des Versicherers, nach eingetretenem Schadenereigniss seine Leistung dem Interesse anzupassen. Während bei den Sachversicherungen der thatsächliche Vorgang einer Kritik in Betreff seiner Beziehung zum Vermögen des Versicherten unterworfen ist, wirkt bei den Summenversicherungen ein thatsächliches Ereigniss (Tod, Körperverletzung) an sich wie eine erfüllte Bedingung, ohne dass jene Beziehung für die Leistung des Versicherers bedeutsam wäre.

---

[17]) Ehrenberg a. a. O. S. 8.

Dass aber ein innerer Unterschied zwischen Summen- und Sachversicherungen (die man in dieser Gegenüberstellung Schadensversicherungen nennt) trotzdem nicht besteht, geht daraus hervor, dass jene Ignorirung des Interesses bei den Summenversicherungen sehr wohl zum Gewinn führen kann, so dass hier eine Durchbrechung des obersten Grundsatzes vorliegt.

Bei der Versicherung auf den Todesfall wird diese Durchbrechung einigermaassen reparirt durch die Natur der Prämienleistung. Da nämlich jede Versicherung eine gewisse Sparfähigkeit des Versicherten voraussetzt, um die Prämienleistung möglich zu machen, andererseits aber bei der Lebensversicherung das schädigende Ereigniss in der Vernichtung der Sparfähigkeit selber erblickt werden kann, so wird durch die Prämienleistung der Beweis erbracht, dass die Sparfähigkeit wirklich den angenommenen Werth hat, denn das Schadensereigniss tritt für jeden Versicherten ein, und so muss im Durchschnitt der Einzelne so viel leisten als er erhalten will.[18])

Bei der Lebensversicherung involvirt also die Prämienleistung zugleich einen Interessenachweis.

Dieser automatische Nachweis gibt aber keine Garantie für die strikte Beobachtung des obersten Grundsatzes, denn die Prämienzahlungen hören eben mit dem Tode auf, und vor der Einzahlung der ganzen Versicherungssumme kann Niemand wissen, ob die Sparfähigkeit des Versicherten bis zur Erreichung der vollen Summe angehalten haben würde. Ja sogar, wenn die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass weitere Prämienzahlungen dem Versicherten nicht oder nicht in der bisherigen Höhe möglich gewesen wären, ändert dies nichts an der Leistungspflicht des Assecuradeurs. Ein derartiger Nachweis ist ihm versagt und würde ihm auch nur in den seltensten Fällen gelingen.

Bei denjenigen Arten der Lebensversicherung, die nicht für jeden Versicherten mit einer Auszahlung seitens des Versicherers verbunden sind, also namentlich bei der Unfallversicherung, soweit sie auf den Todesfall abgeschlossen ist, registrirt die Prämie das Interesse nicht in jener selbstthätigen Weise, und so fehlt jeder Nachweis darüber, ob das Schadensereigniss wirklich die Zufuhr der versicherten Summe in das Vermögen des Versicherten nöthig macht. Hier wird der oberste

---

[18]) Ehrenberg, Die juristische Natur der Lebensversicherung (Zeitschrift für Handelsrecht, XXXIII., S. 14 und 76).

Grundsatz in Wahrheit ignorirt[19]), und die den Acquisitionsbeamten gegebene Anweisung, die Versicherungssumme den Verhältnissen des Versicherten entsprechend zu fixiren, ist ein Behelf von geringerer Bedeutung, da einerseits die Feststellung dieser Verhältnisse, zumal sie einem steten Wandel unterworfen sind, mit den grössten Schwierigkeiten verbunden ist, andererseits der Agent für die Vermittlung der Abschlüsse eine der Höhe der Prämie correspondirende Provision erhält und an der Festsetzung einer hohen Versicherungssumme interessirt ist.

Kehren wir nach dieser ganz allgemeinen Darlegung zur Haftpflichtversicherung zurück, so ist es von vornherein klar, dass bei ihr von einem Interesse in demselben Sinne wie bei den Objectsversicherungen nicht geredet werden kann, da die sachliche Unterlage fehlt, an die das Interesse des Versicherten anknüpft, weil sie für sein Vermögen einen positiven Werth bedeutet. Es steht aber nichts im Wege, den Interessebegriff zu erweitern und die Frage zu stellen, ob nicht etwa zum Abschluss der Haftpflichtversicherung ein durch die Haftpflichtgefahr bedrohter Vermögenswerth da sein müsse, und ob nicht die Leistung des Assecuradeurs von dem Nachweise eines solchen Werthes abhängig sei.

Ein Interessenachweis wird nun zunächst beim Eingange der Versicherung niemals gefordert, da die Leistung des Assecuradeurs in letzter Linie dazu bestimmt ist, in das Vermögen eines Dritten zu fliessen. Der Assecuradeur kann sich daher zu der Leistung einer beliebigen Summe verpflichten, ohne die Grösse des Vermögens des Versicherten in Betracht zu ziehen. Der Interessenachweis kann also bei der Haftpflichtversicherung unterbleiben, weil die Wahrung des obersten Grundsatzes auch ohne dies möglich ist, und aus demselben Grunde kann der Assecuradeur die Leistungspflicht nicht ableugnen unter dem Hinweise auf einen mangelnden Vermögenswerth des Versicherten. Eine andere Frage aber ist, an wen der Assecuradeur zu leisten habe, eine Frage, die auch von Seiten der Praxis noch nicht genügend gewürdigt ist[20]). Sofern nämlich der Versicherer an den Versicherten selber leisten soll, muss der zu leistende Werth aus dem Vermögen des Versicherten thatsächlich (nicht nur juristisch) ausgeschieden sein, da sonst eine,

---

[19]) Ehrenberg, a. a. O. S. 71 f.

[20]) Soweit die Bedingungen der Gesellschaften über diesen Punkt sich aussprechen, sowie nach den Auskünften, die uns von den Gesellschaften zutheil geworden sind, erkennt die Praxis bis jetzt nur eine Pflicht der Leistung an den Versicherten gegen Vorzeigung einer entsprechenden Quittung an.

wenn auch nur vorübergehende, Vermögensvermehrung auf Seiten des Versicherten eintritt, die mit dem Wesen der Versicherung im Widerspruch steht (vgl. darüber u. S. 38). Wenn also der Versicherer an den Versicherten selber leisten soll, nimmt die Haftpflichtversicherung den Charakter einer reinen Schadensversicherung an, da es jedoch in jedem Falle dem Versicherten frei stehen muss, den Versicherer auf directe Leistung an den Verletzten in Anspruch zu nehmen (s. u. S. 39) ohne Rücksicht auf einen für den Versicherten möglichen Schaden, so ist, wie in der Einleitung bereits gesagt, der Haftpflichtversicherung der Charakter einer Schadensversicherung zu bestreiten, d. h. einer Versicherungsart, die zur Leistung des Assecuradeurs stets einen effectiven Schaden des Versicherten verlangt.

Dass das Interesse selbst bei der Haftpflichtversicherung fehlen kann, ergibt sich allerdings aus der Unerheblichkeit des Interessenachweises nicht ohne weiteres, es sind vielmehr zwei Fragen zu beantworten, ehe die Nothwendigkeit eines Interesses bei der Haftpflichtversicherung geleugnet werden kann. Es fragt sich nämlich, ob nicht ein Haftpflicht-Versicherungsvertrag ohne Interesse allgemeinen Vernunftsprincipien zuwiderläuft und zweitens, ob das wirthschaftliche Interesse des Versicherten nicht ein Essentiale des Versicherungsvertrages sei, so dass ein Vertrag, der sonst vielleicht alle Kennzeichen des Versicherungsvertrages aufweist, doch wegen des Mangels eines Interesses nicht als Versicherungsvertrag zu betrachten ist.

Es wird allerdings wohl in jedem Falle der Versicherte durch die Haftpflichtversicherung unmittelbar vor der Gefahr eines Vermögensverlustes geschützt sein, da selbst im Falle augenblicklicher Vermögenslosigkeit des Inanspruchgenommenen ein etwaiger, zukünftiger Erwerb vor dem Zugriff des Verletzten sicher gestellt wird, und ohne Zweifel ist es gerade dieser wirthschaftliche Vortheil, der zum Abschlusse der Haftpflicht-Versicherungsverträge regelmässig hinführt, es ist aber sehr wohl denkbar, dass jemand um indirecter Vortheile willen eine Haftpflichtversicherung eingeht.

So kann der überschuldete Unternehmer einer Omnibuslinie sich gegen die Folgen der Haftpflicht versichern, weil er die Frequenz der Linie durch Affichen zu heben hofft, die besagen, dass die betreffende Gesellschaft die Deckung etwaiger Haftpflichtschäden übernommen hat.

Ein Jagdclub kann es seinen Mitgliedern zur Pflicht machen, Haftpflichtversicherungen einzugehen, damit eine gegenseitige

Deckung stattfindet. Das einzelne Mitglied entrirt die Versicherung, um dem Club beitreten zu können. Ja, es kann Jemand, der überhaupt nie zur Jagd geht, einem derartigen Jagdclub lediglich aus dem Grunde beitreten, damit er berechtigt ist, an gewissen Festlichkeiten z. B. dem Hubertusessen theilzunehmen. Hier kann von einem Interesse des Versicherten an der Erhaltung seines Vermögens überhaupt keine Rede sein.

In Fällen eben gedachter Art liegt ein Interesse an der Versicherung vor, aber kein Interesse im Sinne des Versicherungsrechtes, und ein derartiges unechtes Interesse kann stark genug sein, um jemanden zum Abschlusse der Versicherung zu bewegen, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines echten Interesses.

Von grösserer Bedeutung für die Theorie ist die Frage, ob man von einem Versicherungsvertrage reden kann, wenn kein echtes Interesse des Versicherten vorliegt.

Bei den Objectsversicherungen ist die Frage zweifellos zu verneinen, denn sie setzen begrifflich ein Interesse voraus. Bei der Haftpflichtversicherung wird man aber die Frage bejahen dürfen, denn hier ist trotz des Mangels eines Interesses die Leistung des Assecuradeurs möglich, wenn nur die Möglichkeit eines Anspruches gegeben ist (das letzte Beispiel dürfte daher nicht ganz einwandfrei sein), und man muss es als irrelevant betrachten, ob die ausgleichende Function der Versicherung dem Versicherten oder einem Dritten zugute kommt[21]). Bei den

---

[21]) Ehrenberg a. a. O. XXXII, S. 442 bestreitet mit Recht den Satz, dass nur ein Interessent Versicherter sein könne, dass nur das Interesse versicherbar sei. Es gibt folgende Formel: „Derjenige Vertrag, durch den der Versicherte an dem Eintritte des Ereignisses, von dem die Leistung des Assecuradeurs abhängig gemacht ist, ein grösseres Interesse erhält, als an dem Ausbleiben desselben, ist insoweit unwirksam.“ Dieser Satz passt auch (wenngleich Ehrenberg ihn aus anderen Gründen aufstellte, vgl. a. a. O. S. 472) auf die Haftpflichtversicherung. In die allgemeine Definition des Versicherungsvertrages (a. a. O. S. 470) hat Ehrenberg jedoch das Erforderniss eines Interesses wieder aufgenommen. Vivante, Allgemeine Theorie des Versicherungsvertrages, in derselben Zeitschrift, XXXIX, S. 480, sagt: „Es ist also nicht nothwendig, dass das zufällige Ereigniss, gegen welches man zur Versicherung seine Zuflucht nimmt, stets einen Schaden, einen Verlust im Vermögen des Versicherten herbeiführen muss.“ Aber auch hierbei ist an den Fall einer Haftpflichtversicherung nicht gedacht. Dass die Unerheblichkeit eines Interesses bei der Haftpflichtversicherung keineswegs die allgemein verworfene Endemann sche Ansicht von der Zulässigkeit der Wettversicherung (vgl. insbesondere die Definition in seiner Darlegung über das Wesen des Versicherungsgeschäftes, Zeitschrift für das ges. Handelsrecht. IX, S. 551) unterstützt, geht aus dem oben Gesagten zur Genüge hervor: eine Bereicherung ist eben für den Haftpflichtversicherten ausgeschlossen.

Haftpflichtversicherungen, die das Vorhandensein eines Haftgutes zur Voraussetzung haben, ist, wie bei den Objectsversicherungen, die Forderung eines Interesses begrifflich gegeben.

Resultat: Das wirthschaftliche Interesse des Versicherten spielt bei der Haftpflichtversicherung eine thatsächliche, keine juristische Rolle, da es zwar regelmässig den Abschluss einer Haftpflichtversicherung veranlasst und durch sie geschützt werden soll, für die Leistung des Assecuradeurs aber, soweit sie nicht an den Versicherten selbst erfolgt, ohne Bedeutung ist[22]).

IV. Die Versicherungssumme.

I. Man hat die Functionen der Versicherungssumme in technische und juristische geschieden, und dass diese Unterscheidung dem Wesen der Versicherungssumme entspricht, zeigt sich insbesondere bei der Haftpflichtversicherung, denn es entsteht hier aus der Unbegrenztheit der Versicherungssumme bei manchen Verträgen ein Conflict, der theoretisch nicht gelöst werden kann. (S. u. S. 27.)

A. Zunächst liegt die technische (mathematische) Bedeutung der Versicherungssumme in dem Umstande, dass der Mathematiker, der die Grösse des Risicos und damit der Nettoprämie berechnen soll, zweier Factoren benöthigt, deren einer die Versicherungssumme ist, d. h. die zu erwartende Leistung des Assecuradeurs, und deren anderer in dem Wahrscheinlichkeitsbruche besteht, dass das Schadensereigniss in der Versicherungsperiode eintreten wird. Das Product dieser beiden Factoren ergibt unter Berücksichtigung der Verzinsung den gesuchten Werth.

Ist die Summe nur in maximo begrenzt, für den einzelnen Fall aber innerhalb der gesteckten Grenzen ungewiss (Partialschäden), so muss der Mathematiker einen Modus finden, um

---

[22]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 297 bezeichnet die Haftpflichtversicherung als die vollkommenste Ausprägung der Interessenversicherung. Dies trifft allerdings für den Fall zu, dass die Leistung des Versicherers vor der Leistung des Assecuradeurs erfolgt ist und letzterer daher an den Versicherten selber leistet. Hier findet auf Grund des Interessenachweises der denkbar exacteste Ausgleich statt. Erfolgt jedoch die Leistung des Assecuradeurs direct an den Verletzten, so wird zwar ein vorhandenes Interesse des Versicherten durch die Haftpflichtversicherung in vollkommenster Weise geschützt, doch ist dies für die Vertragsnatur unerheblich. Wirthschaftlich, d. h. mit Bezug auf den dritten Verletzten, kann man die Haftpflichtversicherung in den weitaus meisten Fällen als eine Interesse-(Schadens-)Versicherung bezeichnen, da der Anspruch des Verletzten auf einen effectiven Schaden zurückgeht, aber selbst hier gibt es Ausnahmen, wie oben (S. 9) nachgewiesen wurde.

absolut bestimmte Versicherungssummen zu gewinnen, und man kann sich vorstellen, dass er jede Summengrösse, die zur Auszahlung gelangen kann, mit der Wahrscheinlichkeit ihrer Auszahlung als Einzelproduct nimmt und so zu einer Reihe kommt, deren Gliedersumme die zu zahlende Prämie ist. Ist aber die Versicherungssumme nach oben hin unbegrenzt, so enthält auch das Risicoproduct einen unendlich grossen Factor, und die Prämie wird unbegrenzt gross.

B. Ganz anders stellt sich die juristische Theorie zur Versicherungssumme. Ihr ist sie nichts weiter als eine stipulirte Leistung, die sehr wohl der Grösse nach unbestimmt sein kann, während die versprochene Gegenleistung (Prämie) begrenzt ist.

Andererseits kann aber den Juristen die Ueberschreitung gewisser Grenzen bei der Festsetzung der Versicherungssumme der besonderen Vertragsnatur zuwiderlaufend erscheinen, und so sind auch hier gewisse Grenzen gesetzt.

Im Uebrigen macht man aus der Höhe der Versicherungssumme Rückschlüsse auf die Leistungspflicht des Assecuradeurs (Maximalgrenze, Quotenhaftung bei Theilschäden), Schlüsse, die immer wieder auf der besonderen Natur des Vertrages beruhen und eine allgemeine Geltung nur beanspruchen könnten, wenn sie bei jedem Versicherungsvertrage Anwendung fänden.

Man hat indessen, wenn man von den juristischen Functionen der Versicherungssumme spricht, regelmässig die Objectsversicherungen im Auge, und so soll auch hier wieder, um den tief einschneidenden Unterschied zwischen Objects- und Haftpflichtversicherung deutlich zu machen, auf die Objectsversicherungen zurückgegangen werden.

Bei den Objectsversicherungen hat die Versicherungssumme einen gewissen Bezug auf das Vermögen des Versicherten, da sie an die Stelle eines ausgeschiedenen Vermögenswerthes des Versicherten treten soll. Sie darf also nicht grösser sein, als das Vermögen des Versicherten zur Zeit des Schadens. Diese Grenze wird aber noch heruntergesetzt durch den Umstand, dass nicht die ganze Specialgefahr, sondern nur ein Theil durch den Vertrag berührt wird. Insofern dieser Theil nach dem einzelnen bedrohten Object bestimmt ist, soll die Versicherungssumme nicht höher sein, als der Werth des Objectes beim Schadenseintritt.

Der Haftpflichtversicherung wäre durch eine solche Rücksicht auf den Vermögensstand des Versicherten nicht gedient, ihre Wirkung würde vielmehr im einzelnen Falle völlig illusorisch.

Wenn jemand, der 1000 besitzt, die Haftpflichtversicherungssumme nur bis zu 1000 normiren könnte und es träfe ihn ein Anspruch auf 2000, so hätte er sein Vermögen trotz der Versicherung eingebüsst, und selbst wenn man in Betracht zieht, dass sein späterer Erwerb einem Zugriff in der Höhe von 1000 durch die Versicherung entgangen ist, so bleibt immer noch ein Schaden von 1000 übrig.

Die Bemessung der Versicherungssumme muss also nach anderen Principien erfolgen.[23])

II. Es geschieht nun die Beseitigung der Gefahr bei der Haftpflichtversicherung durch die Ausfüllung eines Vacuums, das durch den in einem fremden Vermögen entstandenen Werthverlust herbeigeführt ist. Die aufsaugende Kraft dieses Vacuums ist aber nicht ein Ereigniss de facto, etwa wie der Brand bei der Feuerversicherung, sondern ein Ereigniss de jure in Bezug auf den Versicherten, und es ist daher nicht ohne Weiteres gesagt, dass der fremde Vermögensschaden an sich einen Maassstab für die Versicherungssumme abgibt, es ist vielmehr zu untersuchen, ob und inwieweit die Rechtsordnung auf die Höhe des Schadens zur Bemessung des Ersatzanspruches zurückgreift.

Wo daher eine Haftung ex lege eintritt, sind die allgemeinen Rechtsvorschriften zu würdigen, wo sie ex contractu stattfindet, kommt es auf die Vertragsbestimmungen an.

A. Bei der Haftung ex lege wird entweder auf den thatsächlichen Schaden zurückgegriffen, der den dritten Verletzten betroffen hat, und die Leistung des Haftpflichtigen bemisst sich nach ihm (materielle Begrenzung) oder das Gesetz beschränkt die Leistung, so dass durch die Gewährung einer den effectiven Schadensbetrag nicht erreichenden Summe die weitere Haftung beseitigt wird (formelle Begrenzung).

---

[23]) Dass die Versicherungssumme über die Grösse des Vermögens des Versicherten nichts besagt, ist von praktischer Bedeutung für die Besteuerung. Dies hat man noch nicht überall erkannt. Ein drastisches Beispiel liefert Sachsen. Man besteuert dort die Haftpflicht-Versicherungsverträge nach der Versicherungssumme und zwar mit $^1/_{50}$ pro Mille, wobei sie für jedes ganze oder angefangene Jahr in Ansatz gebracht wird. S. Sächsisches Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. Nov. 1876, Tarifnummer 34 D b. Ist nun die Versicherungssumme unbegrenzt, eine Abmachung, die durchaus nicht selten ist, so begnügt man sich damit, das zulässige Minimum von 20 Pf. zu erheben. Es ist hier selbstverständlich nur eine Besteuerung nach Maassgabe der Prämiensumme möglich. Das preussische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 legt der Besteuerung im Allgemeinen die Versicherungssumme zugrunde, macht aber für die Unfall- und Haftpflichtversicherung eine Ausnahme, indem hier die Prämien als Basis dienen. Vgl. Tarif, Position 70 lit. b.

Diese Unterscheidung interessirt aber nur insoweit, als sie eine Handhabe zur Bemessung der Versicherungssumme bietet.

Ferner hat die Theorie eine Concession zu machen. Man darf nämlich nicht danach fragen, ob eine absolut genaue Begrenzung der Versicherungssumme möglich ist oder nicht, sondern man muss sich damit begnügen, zu unterscheiden, ob eine Begrenzung mit jener annähernden Richtigkeit möglich ist wie bei Sachversicherungen.

1. Wo der Haftpflichtige für allen Schaden haftet, muss zum Mindesten die Person des eventuell Schadensersatzberechtigten bekannt sein, wenn ein Schluss auf die Höhe der Ersatzleistung möglich sein soll. Bei der Haftpflichtversicherung, wie sie in Deutschland betrieben wird, ist dies jedoch fast nie der Fall. So sind bei der industriellen Haftpflichtversicherung regelmässig neben etwaigen Ansprüchen eigener Arbeiter auch die Ansprüche dritter Personen eingeschlossen, die mit dem Betriebe vorübergehend in Berührung kommen. Das Gleiche gilt für die landwirthschaftlichen Versicherungen. Eine ausgesprochene Präponderanz nach der Seite solcher unmessbaren Risiken hin findet sich bei der Haftpflichtversicherung seitens der Transportunternehmer, Hôtelwirthe, Apotheker, Radfahrer.

Hierher kann man aber auch die Fälle zählen, in denen zwar die Versicherung auf bestimmte Personen beschränkt wird, wenn nur die zu erwartenden Ansprüche einer hinreichend genauen Schätzung sich entziehen. Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn ein Industrieller sich lediglich gegen Haftpflichtansprüche seitens seines höheren Beamtenpersonals versichert.

Wenn eine Maximalgrenze der etwa nöthigen Schadenssumme nicht oder nicht hinreichend genau festgestellt werden kann, so muss die Theorie des Versicherungsvertrages verlangen, dass die Versicherungssumme unbegrenzt gelassen wird. Die Haftpflichtversicherung theilt darin den allgemeinen Charakter der Versicherung, dass sie ein vorhandenes Interesse zu schützen hat. Durch eine zu niedrige Bemessung der Versicherungssumme wird aber diese Wirkung nicht nur geschmälert, sondern im einzelnen Falle ganz aufgehoben.

Versichert z. B. jemand sein Haus im Werthe von 100.000 gegen Feuerschaden und begrenzt die Maximalleistung des Assecuradeurs auf 80.000, so hat er sein Vermögen bis zur Höhe von 80.000 sichergestellt. Versichert sich hingegen jemand, der ein Vermögen von 20.000 besitzt, bis zur Höhe von 80.000 gegen etwaige Haftpflichtansprüche, treten aber Ansprüche im Belaufe von 100.000 an ihn heran, so leistet der Assecuradeur 80.000,

für die übrigen 20.000 hat der Versicherte aufzukommen und büsst so trotz der Versichernng sein ganzes vorhandenes Vermögen ein.

Als nationalökonomischen Effect der Versicherung kann man immerhin in solchem Falle den Ausgleich des fremden Schadens betrachten, wie überhaupt die Haftpflichtversicherung ein starkes altruistisches Moment in sich birgt, aber für die juristische Behandlung der Vertragseigenthümlichkeiten kommt es in erster Linie auf die Vertragspartei an, und der Vertragsinhalt muss so gestaltet werden, dass gerade sie der Wohlthat der Versicherung theilhaftig wird.

Die Forderung der unbegrenzten Versicherungssumme stösst, wie oben gesagt, auf keine Schwierigkeit von juristischer Seite, und so entsteht der eingangs erwähnte unlösliche Widerspruch: Der Mathematiker muss eine feste Versicherungssumme haben, der Jurist verlangt eine unbegrenzte Versicherungssumme.

In der Praxis wird dieser Widerspruch nicht so sehr fühlbar. Der Mathematiker findet in der Haftpflichtversicherung, wenn er nach Erfolgen strebt, ein äusserst undankbares Feld. Die Statistik lässt ihn fast gänzlich im Stich, und es ist mehr Sache des Kaufmannes als des Mathematikers, die Prämie zu fixiren.[24]) Ausnehmen muss man natürlich die Rückversicherung, soweit die Hauptversicherungen auf brauchbarer statistischer Grundlage beruhen.

In Deutschland setzt man bei unmessbaren Risken entweder eine willkürlich bestimmte Versicherungssumme fest, die so hoch angenommen wird, dass nach den bisherigen Erfahrungen eine volle Deckung stattfindet, oder man lässt die Versicherungssumme unbegrenzt. Für den letztgenannten Modus macht sich eine zunehmende Tendenz bemerkbar. Die Zukunft muss lehren, ob die Gesellschaften das unbegrenzte Risico zu tragen vermögen. Es sind Katastrophen denkbar (Kesselexplosion auf einem Passagierdampfer), die viele Hunderttausende erforderlich machen.

2. Eine Bemessung der Versicherungssumme in ähnlicher Weise wie bei den Sachversicherungen ist z. B. möglich bei der Versicherung des risque locatif. Es muss hier aber nicht nur der Materialwerth des Gebäudes zugrunde gelegt werden, sondern

[24]) Für das Gebiet der industriellen Haftpflichtversicherung gibt ein ziemlich umfangreiches statistisches Material die neuerdings erschienene Schrift von van der Borght: Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland.

der volle Werth des Eigenthümerinteresses, also auch der Werth des Gebäudes als Miethshaus, Geschäftslocal u. s. w., denn der Versicherte hat auch für den Betrag aufzukommen, der aus der Beeinträchtigung oder Aufhebung dieser Eigenschaften entspringt. Man müsste also von Fall zu Fall entscheiden, ob eine Versicherungssumme fixirt werden kann oder nicht. Die französischen Gesellschaften bestimmen aber in ihren Bedingungen:

„En aucun cas, l'assurance du risque locatif ne peut avoir plus d'effet que n'en aurait celle de l'immeuble."

Man hat also die Versicherungssumme einfach derjenigen der correspondirenden Feuerversicherung gleichzusetzen, und da diese regelmässig nur den materiellen Werth betrifft, so bleibt der gegen die Folgen des risque locatif Versicherte für den Rest ungedeckt[25]).

Diese Bestimmung entspringt einer gröblichen Verkennung des Wesens der Haftpflichtversicherung.

Der Eigenthümer, der nur den materiellen Werth des Hauses versichert, hat sein Vermögen bis zu diesem Belaufe sichergestellt und kann vielleicht einem Ausfalle der Miethsgelder u. s. w. ruhig entgegensehen, bei der Versicherung des risque locatif ist es aber sehr wohl möglich, dass die Beschränkung der Ersatzpflicht des Assecuradeurs den Versicherten um sein ganzes Vermögen bringt. Ein Vertrag, der dem Versicherten die Möglichkeit versagt, sein Vermögen sicher zu stellen, kann aber überhaupt nicht unter die Versicherungsverträge gerechnet werden.

3. Die legale Haftung kann jedoch auch eine Bemessung der Versicherungssumme ermöglichen, die derjenigen bei den Sachversicherungen völlig conform ist. Dies ist beim Vorhandensein eines Haftgutes der Fall, denn der Versicherungsnehmer hat hier einen eigenen Vermögenswerth als Maassstab vor sich[26]). Es ist aber zu beachten, dass bei demselben Thatbestande

---

[25]) Pandectes belges Bd. 10, S. 922, Nr. 27: L'assureur du risque locatif et du recours des voisins n'est tenu que du dommage matériel qui est la conséquence immédiate et directe du sinistre. Il n'est pas tenu, par exemple, du dommage que subit le propriétaire par suite de la résiliation du bail à la suite de l'incendie. Lalande, Traité théorique et pratique du contrat d'assurance contre l'incendie S. 491, Nr. 742.

[26]) Es geht hier also die Haftpflichtversicherung ausnahmsweise nicht auf den effectiven Schaden des Dritten zurück und ein Schadensausgleich findet bei diesem nicht statt, wenn der Werth des Haftgutes hinter der Grösse des effectiven Schadens zurückbleibt. Die Haftpflichtversicherung würde in solchen Fällen also auch wirthschaftlich keine Schadensversicherung (vergl. oben S. 23, Anm. 22) sein, wenn nicht hier in jedem Falle ein Interesse des Versicherten vorhanden wäre.

die verschiedenen Rechte eine verschiedene Haftung bestimmen können. So würde ein Rheder nur dann durch Festsetzung einer nach dem Werthe von Schiff und Fracht normirten Versicherungssumme sichergestellt sein, wenn alle Gesetze, die möglicherweise in Betracht kommen, für den Fall des Zusammenstosses die Haftung nur mit Schiff und Fracht eintreten lassen. Dies ist nicht der Fall, aber nichtsdestoweniger bestimmen die allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 in § 92, Abs. 4, dass die Haftung des Assecuradeurs auch bei Ansprüchen aus Schiffscollisionen sich nur bis zur Höhe der Versicherungssumme beläuft. Hier gewährt also die Versicherung dem Rheder nur dürftigen Schutz. Die gedachte Bestimmung gewinnt auch für den Fall der Unterversicherung praktische Erheblichkeit.

B. Bei der Haftung ex contractu kann man ebenfalls den Unterschied zwischen materieller und formeller Begrenzung machen, so dass im ersteren Falle der Umfang der Haftung erst nach eingetretenem Schaden zu bestimmen wäre, während sonst von vorneherein eine Maximalgrenze vereinbart ist. Regelmässig hat man es aber bei Versicherungsverträgen, die sich an eine durch Contract geschaffene Haftung anschliessen, mit Fällen letzterer Art zu thun (Rückversicherung). Fälle ersterer Art sind aber auch bei der Rückversicherung denkbar, wenn sich nämlich der Rückversicherungsvertrag an eine Haftpflichtversicherung anschliesst, die eine unbegrenzte Haftung des Hauptassecuradeurs begründet.

Also auch hier ist es bald möglich, sich durch Setzen einer bestimmten Versicherungssumme gegen die Haftpflichtgefahr zu sichern, bald nicht, und wir gelangen nunmehr zu der wichtigen Frage, welchen juristischen Sinn die Versicherungssumme, sei sie begrenzt oder unbegrenzt, bei der Haftpflichtversicherung hat.

III. Bei den Objectsversicherungen, so weit sie Sachversicherungen sind, ist die Leistung des Assecuradeurs durch die Versicherungssumme begrenzt. Wird der Interessewerth überstiegen, so liegt eine unzulässige Ueberversicherung vor, eine zu niedrige Bemessung bewirkt das Vorhandensein einer Unterversicherung. Insofern die Versicherungssumme die Grenze der Leistungspflicht des Assecuradeurs markirt, ist das letztere selbstverständlich, insoweit aber bei Theilschäden nur eine Quotenhaftung des Assecuradeurs durch die Unterversicherung herbeigeführt wird, verbindet sich mit der zu niedrigen Versicherungssumme eine Consequenz, die ebenfalls hier zu würdigen ist.

1. Ist die Versicherungssumme bei der Haftpflichtversicherung unbegrenzt, so findet eine Negation ihrer sämmtlichen Functionen statt[27]). Es gibt alsdann keine obere Grenze für die Leistung des Assecuradeurs, von einer Ueberversicherung kann nicht gesprochen werden, da der Versicherte niemals etwas lucrirt, und eine Unterversicherung ist ausgeschlossen.

2. Bietet ein fremder Vermögenswerth den Maassstab zur Festsetzung einer Versicherungssumme oder wird factisch (wie in Deutschland) eine Versicherungssumme bestimmt, ohne dass ein genügender Anhaltspunkt gegeben ist, so bildet zunächst unzweifelhaft die Versicherungssumme die Grenze für die Leistung des Assecuradeurs.

Von einer Ueberversicherung wird aber auch hier niemals die Rede sein können, weil der Natur der Sache nach bei jeder Haftpflichtversicherung eine Bereicheruug der Versicherten ausgeschlossen ist.

Schwierigkeiten bereitet die Frage nach der Möglichkeit einer Unterversicherung. Man muss hier unterscheiden.

Ist das Risico nicht taxirbar und lediglich eine bestimmte Summe als Maximalgrenze für die Leistung des Versicherers festgesetzt, so werden Schäden, die unter der Versicherungssumme bleiben, voll ausgezahlt. Nur die ausdrückliche Verabredung einer Quotenhaftung bewirkt (wie auch im Falle sub 1) Erscheinungen, die denen der Unterversicherung analog sind.

Ist aber die eventuell nöthig werdende höchste Summe bekannt, d. h. liegt ein bekannter fremder Werth dem Ansatze zugrunde (risque locatif), so möchte man geneigt sein, beim Zurückbleiben der Versicherungssumme hinter jenem Werthe eine Unterversicherung anzunehmen.

Nun ist aber, wie bereits gezeigt, der nationalökonomische Effect einer unzureichenden Versicherungssumme bei den Objectsversicherungen und der Haftpflichtversicherung principiell verschiedener Natur. Bei der Objectsversicherung hat der Versicherte sein Vermögen bis auf die fixirte Summe sichergestellt, bei der Haftpflichtversicherung kann der zurückbehaltene Theil des Risicos der Ruin des Versicherten sein.

Es sind daher nur da die Wirkungen der Unterversicherung anzunehmen, wo der Wille des Versicherten zweifellos auf eine Quotenversicherung gerichtet ist[28]).

---

[27]) Ehrenberg, Rückversicherung S. 9, Anm. 17.

[28]) Vergl. Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 459, Note 47.

In Frankreich aber wird die entgegengesetzte Ansicht vertreten [29]).

Würde dort der ganze für den Haftpflichtversicherten in Frage kommende Gebäudewerth als Grundlage der Vollversicherung angenommen, so wäre die Frage immerhin discutabel. Die herrschende Lehre wird aber zur Ungeheuerlichkeit, weil man ganz willkürlich nur den Materialwerth des fremden Gebäudes, nicht aber den übrigen Werth, auf den der Eigenthümer seine Ansprüche gegen den Miether gründet, als maassgebend dafür ansieht, ob eine Unterversicherung vorliegt oder nicht.

Nur der volle Werth ist die „logische Basis" der Versicherungssumme. Nachdem man diese Basis dem Versicherungsnehmer unmöglich gemacht hat und einen willkürlichen niedrigeren Werth als logische Basis für die Vollversicherung aufstellt, so dass der Versicherte schweren Schaden leidet, ist es höchst ungerecht, nun auch noch dem Versicherten die Proportionalregel aufzuzwingen, wenn er vielleicht in Unkenntniss der gefährlichen Consequenzen den materiellen Werth nicht voll zugrunde gelegt hat.

Nach dem jetzigen System ist es möglich, gegen den recours des voisins voll versichert zu sein, da hier die französische Doctrin keine logische Basis finden kann, gegen den risque locatif aber mit einer erdrückenden Summe unversichert zu bleiben, ohne dass sich ein innerer Grund ausfindig machen liesse. [30])

---

[29]) Lalande a. a. O. S. 493 f. Nr. 747 sagt in Bezug auf die Versicherung des risque locatif: En d'autres termes, le règlement de l'indemnité s'effectuera d'après les principes ordinaires. D'où il suit qu'en cas d'insuffisance de la somme assurée sur le risque locatif en égard à l'importance des bâtiments loués la règle proportionelle s'appliquera comme il a été dit plus haut. Anderer Ansicht ist noch Dalloz (Von Ehrenberg in der oben angeführten Bemerkung citirt). Vergl auch Dalloz, Répertoire Bd. 5, S. 380, Nr. 222. Es wird dort die Versicherung des risque locatif mit der des recours du voisin confundirt, während die spätere Doctrin (S. folgende Anmerkung) hier scharf unterscheidet. Es wird übrigens dem Versicherer der Beweis offen gelassen, dass die Versicherungssumme geringer ist, als der reale Objectswerth und für den Fall eines solchen Beweises die règle proportionelle für zulässig erklärt. Es handelt sich also nur um eine Umkehrung der Beweislast. S. auch Pandectes françaises, Bd. 10, S. 76, Nr. 792.

[30]) Lalande a. a. O. S. 522, f. Nr. 785: De l'impossibilité où on se trouve de déterminer l'étendue du risque réellement couru par l'assureur résulte une conséquence importante: c'est que, si la compagnie ne peut être en aucun cas tenue de garantir l'assuré pour une somme supérieure à celle qui a été stipulée dans la police, elle ne peut lui faire subir l'application de la règle proportionelle. . . . . Ajoutons qu'il serait impossible de donner une base logique et indiscutable au calcul de la proportion. Pand. franç. Bd. 10, S. 76, Nr. 789:

3. Bemisst sich die Versicherungssumme nach einem Haftgut, so ist sie, wie sub 2, die Maximalgrenze der Leistung des Versicherten. Geht sie über den Werth des Haftgutes hinaus, so liegt dennoch keine Ueberversicherung im technischen Sinne vor, denn es gelangt höchstens eine dem Werthe des Haftgutes entsprechende Summe zur Auszahlung. Bleibt aber die Versicherungssumme hinter dem Werthe des Haftgutes zurück, so ist eine Unterversicherung analog wie bei den Objectsversicherungen anzunehmen. Der Versicherte sichert sich im Falle des Totalschadens bis zum Belauf der Versicherungssumme, für den Fall des Partialschadens bis zum Belaufe der entsprechenden Quote.

Resultat: Die Festsetzung einer Versicherungssumme ist bei der Haftpflichtversicherung nicht erforderlich. Wird eine Versicherungssumme festgesetzt, so hat sie nur die Bedeutung einer Maximalgrenze der Leistung des Versicherers. Von einer Ueberversicherung kann niemals, von einer Unterversicherung nur dann gesprochen werden, wenn ein Haftgut vorhanden ist.

V. Gefahr, Schaden, Leistung des Versicherers.

Bei den Objectsversicherungen ist die Natur des Schadens sehr einfach. Er besteht in einer Vermögenseinbusse des Versicherten durch den Untergang eines ihm zugehörenden Werthes.

Bei der Haftpflichtversicherung tritt hier aber eine Complication ein, deren befriedigende Regelung einige Schwierigkeiten bietet.

Würde man bei der Haftpflichtversicherung einen effectiven Schaden zur Begründung der Leistungspflicht des Assecuradeurs verlangen, d. h. die bereits erfolgte Auszahlung der beanspruchten Summe von Seiten des Versicherten, so ergäben sich im einzelnen Falle unleidliche Consequenzen.

Besitzt nämlich beispielshalber jemand 5000, versichert er sich unbegrenzt hoch und wird er auf 50.000 in Anspruch genommen, so müsste er bei abstracter Durchführung eines

. . . pour les assurances de responsabilité délictuelle, recours de voisinage, recours de locataires etc., il n'y a jamais lieu à la règle proportionelle. Ebendaselbst Nr. 790 dieselbe Ausführung wie oben über die base logique. Die Willkürlichkeit der sogenannten base logique bei der Versicherung des risque locatif zeigt sich auch darin, dass man, wenn der Miether nur einen Theil des Gebäudes bewohnt, das Fünfzehnfache des Miethzinses unbekümmert um den wahren Werth des Hauses zugrunde legt und aus dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu diesem Werthe die Anwendbarkeit der Proportionalregel herleitet. Lalande a. a. O. S. 195 ff., Nr. 750 f.

solchen Verlangens zunächst 5000 leisten, hierauf erhielte er von der Gesellschaft 5000 restituirt, diese würden abermals an den Dritten geleistet, und so fort, bis der Dritte befriedigt wäre und der Versicherte wieder 5000 im Vermögen hätte.

Vernunft und Praxis fordern daher, dass die Leistungspflicht des Assecuradeurs bereits vor eingetretenem Schaden begründet sein muss, und gerade in dieser Beziehung zeigt sich die eminent juristische Natur der Haftpflichtversicherung.

I. Von einer Gefahr kann man bei der Versicherung nur im Hinblick auf einen wirthschaftlichen Nachtheil des Versicherten sprechen, da wir aber die Nothwendigkeit eines Interesses bei der Haftpflichtversicherung leugnen, so muss uns auch der Gefahrbegriff in der gedachten Gestalt nicht für alle Fälle anwendbar erscheinen.

Eine befriedigende und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Lösung ist nur möglich, wenn man als die Gefahr bei der Haftpflichtversicherung die Möglichkeit betrachtet, dass eine Schadensersatzsumme fällig wird. Man kann hier von einer Fiction sprechen, man kann auch behaupten, dass der Vertragswille der Parteien an den Zeitpunkt der Fälligkeit anknüpft, auf jeden Fall ist diese Auffassung vom versicherungsrechtlichen Standtpunkte aus zulässig, sofern nur der oberste Grundsatz gewahrt bleibt.

Wir haben es also nicht mit einer thatsächlichen, sondern einer juristischen Gefahr zu thun, und es bleibt für den Eintritt der Schadenswirkungen in dieser Hinsicht gleichgiltig, ob und in welchem Umfange hinter der juristischen eine thatsächliche Gefahr steht.

Eine besondere Eigenschaft dieser Gefahr besteht in ihrer Zerlegbarkeit in verschiedene Stadien, die für das Verhalten des Versicherten und des Versicherers von grösster Bedeutung sind.

a) Das erste Stadium der Gefahr dauert bis zur Erhebung eines Anspruches. Es ist ein bei der Haftpflichtversicherung in Deutschland allgemein geltender Grundsatz, dass der Assecuradeur auch dann haftet, wenn der Anspruch des Geschädigten durch culpa lata materiell begründet ist. Der Versicherte braucht also mit anderen Worten vor Erhebung des Anspruches auch nicht die geringste Sorgfalt anzuwenden, um die Möglichkeit des Schadens zu verringern oder auch nur auf gleicher Höhe zu halten. Es ist nicht zu leugnen, dass hierin ein gewisser Anreiz zu fahrlässigem Verhalten liegt (Ersparniss durch Verminderung des Aufsichtspersonals in Fabriken, durch Verwendung bösartiger Pferde in landwirthschaftlichen Betrieben etc.), an-

dererseits aber bilden die strafrechtlichen Folgen ein heilsames Gegengewicht. In Frankreich leugnet man überhaupt die Möglichkeit einer Haftung des Assecuradeurs für Ersatzansprüche, die den Haftpflichtversicherten aus einer grobfahrlässigen Inbrandsetzung eines Hauses treffen, was bei der dort herrschenden Tendenz, den Haftpflichtversicherten dem versicherten Hauseigenthümer gleichzustellen, nicht weiter verwunderlich ist.[31])

b) Sobald ein Anspruch erhoben ist, tritt die Gefahr in ein acutes Stadium. Dieses Stadium charakterisirt sich dadurch, dass ein (juristisches) Handeln des Versicherten nothwendig wird. Es wäre nun denkbar, dass es ihm überlassen bliebe, sein Verhalten zu bestimmen, so dass erst, wenn die Forderung feststünde, dem Assecuradeur Mittheilung zu machen wäre, worauf dieser sich über seine Leistungspflicht zu erklären, eventuell sie zu bestreiten hätte[32]). Da nämlich in Bezug auf die culpa nach Erhebung des Anspruches die allgemeinen Grundsätze platzgreifen[33]), so wäre eine Kritik des Verhaltens des Versicherten leicht gegeben. Es tritt hier aber ein Grundsatz in Wirksamkeit, der bei den meisten Objectsversicherungen praktisch nur in schwachen Spuren bemerkbar ist, den aber H. G. B. Art. 823[34]) ausdrücklich ausspricht, indem es sagt:

> „Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten

---

[31]) Pand. franç. Bd. 10, S. 65, Nr. 664: L'assurance indirecte ne peut, en effet, pas plus que l'assurance directe, garantir l'assuré contre les conséquences de sa faute lourde. Pand. belg. Bd. 10, S. 921 f., Nr. 28. Lalande a. a. O. S. 504, Nr. 762. Ehrenberg, Rückversicherung S. 8. Richtig R. G. v. 21. Sept. 1881 (Entsch. V. S. 75): „Den Gegenstand des Versicherungsvertrages bildet die Gefahr aus der gesetzlichen Haftpflicht. Dadurch, dass etwa die Pflicht der Klägerin zum Schadensersatze an den H. auch aus einer Verabsäumung ihr aus § 107 G. O. für den Nichtigkeitsbeklagten entspringenden Pflichten hergeleitet werden kann, wird der wirklich über die Gefahr aus der gesetzlichen Haftpflicht abgeschlossene Versicherungsvertrag nicht zu einem Versicherungsvertrage über die Gefahr aus einem gegen jenen § 107 verstossenden Verhalten, so dass die Frage nicht erörtert zu werden braucht, ob eine Gefahr der letzteren Art als die Gefahr aus einer verbotenen Handlung im Sinne A. L. R. II. 8. §§ 1952—1954 zu erachten sei."

[32]) Ueber diese Möglichkeit R. G. v. 21. December 1880 (Entsch. III. S. 24 f.) u. Lewis a. a. O. S. 260.

[33]) H.G.B. Art. 841, Abs. 1. R.O.H.G. v. 16. April 1875 (Entsch. XVII, S. 184 ff.). Eine Dispache war im Auslande rechtswidrig aufgemacht worden und blieb culposer Weise unangefochten. Die darauf gestützte Einrede des Versicherers wurde als begründet anerkannt.

[34]) Allgemeine Bedingungen § 66 geben im Sinne des citirten Artikels nähere Anweisungen.

Sachen als für die Abwendung grösserer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maassregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen."

Die Weisung des Absatzes 2 ist es, worauf es hier ankommt. In der That muss man dem Versicherer als demjenigen, den der Schaden in letzter Linie angeht, das Recht zugestehen, die Handlung des Versicherten zur Abwendung des Schadens (in dem Falle des Handelsgesetzbuches handelt es sich nur um einen weiteren Schaden) zu controliren und sie eventuell vorzuschreiben. Auf der anderen Seite aber wird der Versicherte, der im Einverständnisse mit dem Versicherer oder auf dessen Geheiss handelt, aller Verantwortlichkeit für seine Handlungen ledig, ja man darf sogar behaupten, dass die Weigerung der Gesellschaft, dem Versicherten Weisungen zu geben, diesen, abgesehen vom Falle der Böswilligkeit, von der Verantwortlichkeit für seine Rettungsmaassregeln befreit.

Es liegt also kein merkwürdiges Phänomen vor, wenn bei der Haftpflichtversicherung nach erfolgtem Anspruch der Versicherte Mittheilung an den Versicherer zu machen hat (Gefahrsanzeige), und wenn dieser an das gegen den Versicherten ergehende gerichtliche Urtheil gebunden ist. In gleicher Weise ist ihm ein Vergleich, ein Anerkenntniss des Versicherten präjudicirlich, sofern sie mit seiner Zustimmung erfolgen[35]).

---

[35]) Bei der grossen Haverei ist die ordnungsmässig aufgemachte Dispache maassgebend. H. G. B. Art. 839 und 841, Abs. 1. R. G. v. 22. Januar 1880 (Entsch. III, S. 26). Es ist also im Princip kein Urtheil erforderlich. Verfehlt R. G. v. 22. Januar 1880 (Entsch. III, S. 21 ff.), wo der Gegenstand der Versicherung lediglich in der Verurtheilung erblickt wird, obschon der in den Gründen mitgetheilte § 3 des Gesellschaftsplanes ausdrücklich das Gegentheil zu besagen scheint. Ausserdem wird die Bedeutung eines gerichtlichen Urtheils für den Vertragsinhalt überschätzt. Es handelt sich in der gedachten Entscheidung darum, ob die beklagte Gesellschaft eine zur Sicherstellung der auf Grund des Haftpflichtgesetzes zuerkannten Rente zu hinterlegende Capitalssumme gewähren müsse. Die Gesellschaft hatte sich nur zur Leistung des Schadensersatzes verpflichtet. Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt offenbar in der Beantwortung der Frage, ob eine solche Sicherheitsbestellung unter den Begriff des Schadensersatzes zu stellen ist. Es ist nicht abzusehen, wie die Unterwerfung der Parteien in Bezug auf den Schadensersatz unter ein etwaiges Urtheil „den Inhalt des Vertrages dahin präcisirt, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer dasjenige zu zahlen verspricht, zu was dieser auf Grund des Haftpflichtgesetzes verurtheilt wird" (S. 25 f.). Auch in Frankreich glaubt man, dass im Princip ein gerichtliches Urtheil erforderlich sei. Lalande a. a. O. S. 503 f. Nr. 760. Man räumt aber ein, dass ein Anerkenntniss seitens des Haftpflichtigen, zumal wenn der Versicherer an der Expertise theilgenommen hat, einen Process überflüssig machen kann.

Alle Handlungen, die nach erfolgtem Anspruch geschehen sind, muss man als Rettungsmaassregeln betrachten[36]), und ein Unterschied gegenüber den Objectsversicherungen ist nur darin zu finden, dass bei diesen nur in den seltensten Fällen der Assecuradeur von seinem Rechte, die Rettungsmaassregeln zu bestimmen, Gebrauch machen kann, während es bei der Haftpflichtversicherung regelmässig der Fall ist. Kosten der Processe fallen daher dem Assecuradeur naturgemäss zur Last, und es bedürfte in dieser Hinsicht keiner besonderen Bestimmungen in den Bedingungen.

Bei der Rückversicherung findet eine viel weiter gehende Gebundenheit des Rückversicherers gegenüber dem Hauptversicherer statt, die in der speciellen Natur des Institutes ihren Grund hat[37]).

Bei dem Begriffe der Specialgefahr wurde erwähnt, dass diese Gefahr niemals in toto übernommen wird, sondern dass stets eine Theilung stattfindet.

Bei der Haftpflichtversicherung kommen indessen Verträge vor, die eine Abwälzung des gesammten Haftpflichtrisicos zum Gegenstand haben, regelmässig wird aber auch hier eine Theilung vorgenommen.

1. Man zerlegt die Lebens- und Wirthschaftssphäre des Versicherten in Theile und berücksichtigt die Gefahr nur insoweit, als sie einem oder mehreren dieser Theile entspringt. Versicherungen als Bau-Unternehmer, Versicherungen als Landwirth und zugleich als Jäger etc.

2. Man schliesst die Versicherung nur mit Rücksicht auf gewisse gesetzliche Bestimmungen ab, oder man schliesst bei der allgemeinen Haftpflicht gewisse gesetzliche Bestimmungen aus (z. B. die Haftpflicht auf Grund des § 5, Abs. 9 und 10 des Ges. v. 6. Juli 1884).

3. Dem Versicherten verbleibt eine Quote des Risicos. Diese Beschränkung leistet den Gesellschaften eine gewisse Garantie dafür, dass der Versicherte nicht leichtfertig Anlass zu Ansprüchen gibt. Sie ist indess nur bei einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft in Gebrauch, und auch diese gewährt auf

---

[36]) Ehrenberg a. a. O. S. 158 f. bezeichnet analog die Processkosten bei der Rückversicherung als Kosten für Rettungmaassregeln und constatirt ein Recht des Rückversicherers, sich durch Anbieten der Versicherungssumme weiteren Ersatzansprüchen zu entziehen.

[37]) Ehrenberg, a. a. O. S. 108 ff. Ueber die Gefahrsanzeige des Rückversicherten ebendaselbst S. 104 ff.

Wunsch volle Deckung. Die neben der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Hannover errichtete Haftpflicht-Versicherungsanstalt des Hannoverschen Provinzialverbandes hat die beschränkte Haftung festgesetzt (auf 90 Procent, s. § 8, Abs. 1 der Satzungen), und es ist den Mitgliedern verboten, den Restbetrag des Risicos bei anderen Gesellschaften zu decken (§ 9, Abs 9). Es ist klar, dass derartige Bestimmungen, insbesondere für den kleinen Bauer, eine grosse Gefahr bedeuten, und die Wohlthat der Haftpflichtversicherung im concreten Fall illusorisch machen.

4. Es findet eine begrenzte Deckung statt, indem der Versicherer nur von einem gewissen Betrage ab haftet (Franchise, Excedenten-Versicherung) oder nur bis zu einem gewissen Betrage, der unter der Maximalgrenze des Risicos zurückbleibt.

5. Die causa remota muss in einem bestimmten räumlichen Gebiete eingetreten sein. (Vergl. Satzungen der Haftpflicht-Versicherungsanstalt des Hannoverschen Provinzialverbandes § 8, Abs. 1 und 2.) Hier muss die causa remota innerhalb der Provinz Hannover oder wenigstens auf einem Grundstücke, das einem der Hannoverschen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft angeschlossenen landwirthschaftlichen Betriebe zugehört, eingetreten sein.

6. Endlich findet eine Theilung nach dem fremden Objecte statt. Es können z. B. Ansprüche aus Sachbeschädigungen ausgeschlossen sein.

Diese Theilungsprincipien combiniren sich in unerschöpflicher Fülle.

II. Der Schaden ist entweder ein fictiver (Fälligkeit der Forderung) oder ein thatsächlicher. Letzteres ist der Fall, wenn die Auszahlung der Ersatzleistung thatsächlich von Seiten des Versicherten erfolgt ist[38]). Es ist mit anderen Worten der Versicherte vor die Wahl gestellt, bei feststehender Forderung den Assecuradeur direct in Anspruch zu nehmen, ohne selbst etwas zu leisten (das Vermögen des Versicherten bleibt unvermindert, prophylaktische Wirkung der Haftpflichtversicherung), oder er kann selbst leisten und alsdann den Assecuradeur in An-

---

[38]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 430 f. Lewis a. a. O. S. 260 sagt: „Bei dieser (der Haftpflichtversicherung) besteht der Schaden in der Leistung, welche dem Haftpflichtigen auf Grund einer contractlichen oder gesetzlichen Haftpflicht obliegt. Der Schaden ist entstanden in dem Augenblicke, in welchem die Verbindlichkeit des Haftpflichtigen eingetreten ist.“ Lewis bemerkt nicht, dass er sich damit von der Basis des wirthschaftlichen Interesses entfernt, wie er sie für alle Versicherungsverträge (S. 35) aufgestellt hat.

spruch nehmen (reparatorische Wirkung der Haftpflichtversicherung).

III. Es ist aber im ersteren Falle nicht einerlei, an wen der Assecuradeur leistet.

Leistet er nämlich an den Versicherten, so tritt bei diesem eine Vermögensvermehrung ein, die so lange andauert, bis er seinerseits geleistet hat. Dies verträgt sich nicht mit dem obersten Grundsatze. Die sonstigen Gläubiger des Versicherten sind nämlich in solchem Falle in der Lage, sich aus der Haftpflicht-Versicherungssumme zu befriedigen, und so entsteht ein Effect, der dem Wesen der Versicherung durchaus zuwiderläuft und insbesondere bei der Haftpflichtversicherung, die im Uebrigen eine so präcise Wahrung des obersten Grundsatzes gestattet, unangenehm empfunden wird [39]).

---

[39]) Bei der Rückversicherung ist es herrschende Ansicht, dass es der Erfüllung seitens des Rückversicherten nicht bedürfe, um den Rückversicherer ersatzpflichtig zu machen (Ehrenberg, Rückversicherung S. 123), und es hängt dies damit zusammen, dass der Rückversicherer mit dem Hauptversicherten in keinen directen Verkehr tritt. Die Haftpflichtversicherung im Allgemeinen erfordert aber andere Grundsätze. Wie oben (S. 9) bereits gezeigt wurde, ist die Leistung des Rückversicherers regelmässig nicht von dem Nachweise eines Schadens auf Seiten des Hauptversicherten abhängig, so dass sie auch wirthschaftlich nicht als Schadensversicherung betrachtet werden kann. Durch die Möglichkeit der Auszahlung der rückversicherten Summen an den Rückversicherten, ohne dass dieser selbst geleistet zu haben braucht, verwandelt sie sich aber sozusagen in das Gegentheil einer Schadensversicherung, da sie zu einer — wenn auch nur vorübergehenden — Bereicherung des Versicherten führen kann. Dies wird eingestanden. Ehrenberg. a. a. O. S. 124: „(Man hat mit Recht eingewendet), dass die vorherige Zahlung durch die Rückversicherer dem Rückversicherten häufig erst die Zahlung ermöglicht.“ In Bezug auf die Haftpflichtversicherung sagt Rölli, Entwurf S. 211: „Es widerspricht unseren Anschauungen und der Zweckbestimmung der Versicherung, dass bei Insolvenz des Haftpflichtigen die Ersatzleistung dem beschädigten Dritten entzogen und der Concursmasse zugewiesen wird. Den Gläubigern des Haftpflichtigen soll aus einer widerrechtlichen Handlung ihres Schuldners kein Vortheil erwachsen (?). Auch die Möglichkeit einer Collusion zwischen Versicherer und einem ökonomisch ruinirten Haftpflichtigen ist in's Auge zu fassen.“ Auf den ausschlaggebenden Grund ist er nicht gekommen. Eine Collusion ist allerdings denkbar, sie wird aber auch durch die Gewährung eines Pfandrechtes (s. folgende Anmerkung) nicht in allen Fällen vermieden werden können, da der beschädigte Dritte von dem Bestehen der Haftpflichtversicherung meistens keine Kenntniss hat. In Frankreich nähert man sich zum Theile unserer Auffassung. Lalande a. a. O. S. 508 f. Nr. 766. Die herrschende Ansicht aber (Lalande S. 509 f. Nr. 767) bejaht unter völliger Verkennung des Wesens der Versicherung die Möglichkeit eines Vermögenszuwachses durch die Haftpflichtversicherung. Ueber die künstlichen Versuche, dem Hauseigenthümer die Haftpflicht-Versicherungssumme zu retten, vergleiche Lalande, S. 510 ff. Nr. 768 ff.

Man hat dem Dritten ein gesetzliches Pfandrecht an der Forderung des Versicherten gegen den Versicherer gewähren wollen [40]).

Das entspricht nicht der Natur der Sache, denn der Versicherte, der noch nicht geleistet hat, kann für sich überhaupt gar keine Forderung an den Assecuradeur haben. Es ist hier durch entsprechende Policebestimmungen, die leider noch völlig fehlen, sehr einfach zu helfen. Es sind nämlich folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Dem Versicherten steht nur eine Forderung für sich an die Gesellschaft zu, wenn und soweit er seinerseits an den Schadenersatzberechtigten geleistet hat.

2. Der Versicherte hat im Uebrigen nur das Recht, von der Gesellschaft Zahlung der fälligen Schadenssumme an den Geschädigten zu verlangen [41]).

---

[40]) Schweizer Entw. Art. 58: „An dem Ersatzanspruche, der dem Versicherten aus der Versicherung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht zusteht, besitzt der beschädigte Dritte kraft dieses Gesetzes im Umfange seiner Schadensersatzforderung ein Pfandrecht. Der Versicherer ist für jede Handlung, durch die er den Dritten in diesem Rechte verkürzt, verantwortlich.“ Ehrenberg, Die Versicherung für fremde Rechnung (Jahrb. f. Dogmat. etc. XXX., S. 428), spricht von der Möglichkeit eines Haftpflicht-Versicherungsvertrages zu Gunsten Dritter.

[41]) Ein französisches Gesetz vom 19. Februar 1889 (Loi relative à la restriction du privilège du bailleur d'un fonds rural et à l'attribution des indemnités dues par suite d'assurance, Bulletin des lois de la République Française, XIIe série, partie principale, Bd. 38, S. 168 f.) bestimmt in Art. 3, Abs. 2: En cas d'assurance du risque locatif ou du recours du voisin, l'assuré ou ses ayants droit ne pourront toucher tout ou partie de l'indemnité sans que le propriétaire de l'objet loué, le voisin ou le tiers subrogé à leurs droits (hier ist an die Feuerversicherungs-Gesellschaften gedacht) aient été desinteressés des conséquences du sinistre.